

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 26

Der Anspruch auf die Summe der rückständigen Rentenbeträge und auf die Kapitalentschädigung ist vor Festsetzung oder vor rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung nicht vererblich, wenn der Hinterbliebene von einer Person beerbt wird, die nicht zu ihm, aber zu dem Verfolgten in dem in § 26 Abs. 2 BEG bezeichneten persönlichen Verhältnis steht.

BGH, Urt. v. 29. Januar 1964 - IV ZR 190/63 -

KG Berlin

LG Berlin

IV ZR 190/63

Verkündet am
29. Januar 1964
Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

1. der am [REDACTED] 1943 geborenen Edna-Ruth H [REDACTED],
2. des am [REDACTED] 1948 geborenen Raphael H [REDACTED],
als Erben nach der am 6. Juli 1961 verstorbenen
Dorothea H [REDACTED] geborene R [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihren Vater Werner Hi [REDACTED],
[REDACTED], C [REDACTED] G [REDACTED], I [REDACTED] N.W. [REDACTED], E [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] ([REDACTED]),
[REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin 31
(Wilmersdorf), Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Januar 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen
Wüstenberg, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 17. September 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsmittels.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von
gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Aus der ersten Ehe des Kaufmanns Johannes H., der jüdischer Abstammung war, stammt ein Sohn Werner H.. Die Kläger sind dessen Kinder. In zweiter Ehe war Johannes H. mit Dorothea H. geb. R., der Erblasserin, verheiratet. Aus dieser Ehe sind keine Kinder hervorgegangen.

Am 1. April 1944 kam Johannes H. in dem Konzentrationslager Auschwitz ums Leben. Seine Witwe lebte bis zu ihrem im Dezember 1960 erfolgten Umzug nach Westberlin in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands und bezog dort eine OdF-Rente. Mit Bescheid vom 12. September 1960 sprach die Entschädigungsbehörde ihr auf ihren Antrag eine Witwenrente nach den Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes zu. Dabei rechnete sie die in Ostmark gezahlte OdF-Rente auf die in Westmark zu leistende Entschädigung im Verhältnis 1 : 1 an.

Die Erblasserin beanstandete diesen Umrechnungskurs und erhob deshalb Klage. Sie vertrat die Auffassung, daß die Ostmark in Westmark im Verhältnis 4 : 1 umzurechnen sei, und daß ihr deshalb eine weitere Kapitalentschädigung und Rentennachzahlung von 26 819,10 DM zustehe.

Am 6. Juli 1961 starb die Erblasserin. Die Kläger, ihre Stiefenkel, haben als ihre testamentarischen Erben den Rechtsstreit aufgenommen. Nach ihrer Ansicht sind die von der Erblasserin geltend gemachten Ansprüche im Erbwege auf sie übergegangen.

Die Kläger haben beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie 26 819,10 DM zu zahlen.



Das beklagte Land ist dem Klagebegehren entgegengetreten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Kammergericht hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgen die Kläger ihr Klagebegehren weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Grundlage der Entscheidung des Berufungsgerichts bildet die nicht näher begründete, auf dem erteilten Erbschein beruhende Annahme, daß die Kläger durch Testament die Erben der zweiten Ehefrau ihres Großvaters Johannes H. geworden seien. Davon ist auch in der Revisionsinstanz auszugehen, dem Revisionsgericht ist insoweit eine Nachprüfung nicht möglich.

Die Kläger machen geltend, daß der Erblasserin für die Zeit, in der sie die OdF-Rente bezog, eine höhere als die ihr wegen der Tötung ihres Ehemannes gezahlte Kapitalentschädigung und Witwenrente zugestanden habe, und sie verlangen die Zahlung der nach ihrer Meinung rückständigen Beträge. Dafür, ob die Ansprüche auf die Kapitalentschädigung und die Rente, soweit sie zu Lebzeiten der Erblasserin nicht erfüllt sind, im Erbwege auf die Kläger, sofern sie Erben der Erblasserin sind, übergegangen sind, ist die Vorschrift des § 26 Abs.2 BEG maßgebend.

2. Diese Vorschrift ergibt, daß die Ansprüche auf die rückständige Kapitalentschädigung und Rente ohne die dort vorgesehenen Beschränkungen nach § 13 BEG vererblich sind, wenn sie bereits festgesetzt waren, als der Berechtigte starb. Dem Berufungsgericht ist jedoch darin beizutreten, daß zur Zeit des Todes der Erblasserin eine Festsetzung noch nicht erfolgt war, soweit es sich um den hier streitigen Teil der Ansprüche handelt.

In dem vom Berufungsgericht angeführten Urteil des Senats, das RzW 1958, 226 Nr. 19 veröffentlicht ist, ist zu der insoweit gleichliegenden Bestimmung des § 39 Abs. 2 BEG dargelegt, daß ein Anspruch nur festgesetzt ist, wenn er durch einen den Erfordernissen des § 195 Abs. 2 BEG entsprechenden formellen Bescheid festgestellt und in dem Bescheid auch die Höhe des Anspruchs bestimmt ist. Die in dieser Entscheidung entwickelten Grundsätze gelten auch hier. Bei den geltend gemachten Mehransprüchen handelt es sich darum, ob die Entschädigungsbehörde von vornherein die Kapitalentschädigung und die Rente in der der Erblasserin zustehenden Höhe berechnet hat, oder ob der Erblasserin höhere Ansprüche zustanden.

Durch die Rechtsprechung des Senats ist klargestellt, daß in der sowjetisch besetzten Zone gezahlte Odr-Renten nach § 10 BEG auf die Entschädigung anzurechnen sind (Urteil RzW 1959, 124 Nr. 24), und daß die Anrechnung keine Aufrechnung, sondern einen Faktor für die Bemessung des Entschädigungsanspruchs darstellt (Urteile RzW 1955, 299 Nr. 57 zu § 4 BErgG und RzW 1962, 306 Nr. 16). Wird in einem Bescheid ausgesprochen, daß der Berechtigte eine Kapitalentschädigung und eine Rente

erhalten soll, deren Höhe sich nach dem Abzug der nach § 10 BEG anzurechnenden Beträge ergibt, so sind die Kapitalentschädigung und die Rente nur in dem dementsprechenden Umfang festgesetzt. Es trifft nicht zu, daß in diesem Fall, wie die Revision meint, die Kapitalentschädigung und die Rente unter Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Berechtigten in der sich ohne die Anrechnung ergebenden Höhe festgesetzt sind und ein Streit über den Umfang der Anrechnung nur noch gewisse Rechnungsfaktoren betrifft, die eine Herabsetzung der nach Grund und Höhe feststehenden Kapitalentschädigung und Rentenbeträge rechtfertigen können. Diese Auffassung widerspricht der Regelung, die in dem Gesetz getroffen ist.

An die gesetzliche Regelung hat sich auch die Entschädigungsbehörde in der vorliegenden Sache gehalten. Der von ihr erlassene Bescheid ergibt, daß die Ansprüche auf die Kapitalentschädigung und die Rente nur in der Höhe festgesetzt sind, die sich nach der Berechnung der Entschädigungsbehörde durch eine Anrechnung der OdF-Rente ergibt. Zwar heißt es zunächst in dem entscheidenden Teil des Bescheids, daß der Erblasserin die Kapitalentschädigung und die Rente in der sich ohne die Anrechnung ergebenden Höhe gewährt werde. Anschließend wird jedoch ausgesprochen, daß die im Zuge der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung bewirkten Leistungen nach den §§ 10, 170 BEG auf die Entschädigungsleistungen angerechnet würden, und in der Begründung wird nach der im einzelnen durchgeführten Anrechnung der OdF-Rente abschließend die Höhe der Rentonnachzahlung und Kapitalentschädigung und der auszusahlenden laufenden Rente mitgeteilt. In dem Urteil

des Landgerichts wird zutreffend darauf hingewiesen, daß zur Auslegung der Entscheidungsformel die Gründe mit heranzuziehen sind. Der Bescheid in seiner Gesamtheit kann nur dahin verstanden werden, daß in ihm eine höhere Kapitalentschädigung und eine höhere Rente, als sie auf Grund des Bescheides ausbezahlt waren, nicht festgesetzt sind.

3. Die Revision meint, es müsse jedenfalls so angesehen werden, als seien die von den Klägern geltend gemachten Ansprüche der Erblasserin vor ihrem Tod rechtskräftig zugesprochen, weil im ersten Rechtszug der Termin vom 2. März 1961 aufgehoben und der Rechtsstreit dadurch verzögert worden sei. Aber mit derartigen Erwägungen kann die gesetzliche Regelung, die darauf abstellt, daß das Verfahren wirklich seinen Abschluß gefunden hat, nicht umgangen werden, ganz abgesehen davon, daß nicht feststeht, ob die Erblasserin vor ihrem Tod noch ein rechtskräftiges obsiegendes Urteil hätte erstreiten können, wenn der Termin nicht aufgehoben worden wäre. Nach der Behauptung der Kläger erfolgte die Aufhebung des Termins auf Anregung des beklagten Landes, weil die Akten der Entschädigungsbehörde gebraucht wurden, um die Erhöhung der laufenden Rente festzusetzen und die Gesundheitsschäden zu behandeln. Es ist nicht ersichtlich und von den Klägern selbst nicht geltend gemacht, daß die Aufhebung des Termins durch unsachgemäße Erwägungen des beklagten Landes veranlaßt wurde. Dabei ist von Bedeutung, daß die Aufhebung des Termins bei dem Landgericht von dem Prozeßbevollmächtigten der Erblasserin beantragt wurde, und daß dieser die Ansetzung eines neuen Termins erst nach dem Tode der Erblasserin verlangte. Es kann deshalb

auch nicht in Frage kommen, daß das beklagte Land sich nach Treu und Glauben so behandeln lassen müßte, als seien die streitigen Ansprüche der Erblasserin vor ihrem Tod rechtskräftig zuerkannt worden.

4. Es kommt deshalb darauf an, ob die Kläger dem Personenkreis zuzurechnen sind, auf den die Ansprüche auf die Kapitalentschädigung und die rückständigen Rentenbeträge nach § 26 Abs. 2 BEG im Erbwege übergehen können, bevor sie festgesetzt oder dem Hinterbliebenen durch rechtskräftiges Urteil zuerkannt sind. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist das nicht der Fall, da die Kläger zu der Erblasserin nicht in dem persönlichen Verhältnis stehen, wie es in ihr vorausgesetzt wird. Das Berufungsgericht hat deshalb die Frage verneint und dabei darauf hingewiesen, daß es sich bei den in Rede stehenden Entschädigungsansprüchen um Ansprüche handele, die dem Hinterbliebenen aus eigenem Recht zustünden und nicht zum Nachlaß des Verfolgten gehörten. Daraus erkläre sich die Regelung der Vererblichkeit in § 26 Abs. 2 BEG, während die Regelung der Vererblichkeit der in § 39 Abs. 2 BEG genannten Ansprüche darauf abstelle, daß es sich um einen eigenen Anspruch des Verfolgten handele.

Auch die dagegen von der Revision erhobenen Einwendungen sind nicht begründet.

Aus der Entstehungsgeschichte des Bundesentschädigungsgesetzes ist zugunsten der von der Revision vertretenen Auffassung, die sich für eine Ausdehnung des in § 26 Abs. 2 BEG angegebenen Personenkreises der bevorzugten Erben auf die nahen Angehörigen des Verfolgten einsetzt, nichts zu entnehmen.

Das Gesetz des Landes Berlin über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 27. Februar 1952 (BVBl 116) mit dem 6. und 7. Änderungsgesetz vom 14. März 1952 (BVBl 133) und vom 30. Oktober 1952 (GVBl 993) kann in diesem Zusammenhang nicht herangezogen werden, weil das Bundesentschädigungsgesetz nicht auf diesem Gesetz beruht, sondern aus den in den Ländern der amerikanischen Besatzungszone ergangenen Entschädigungsgesetzen und dem Bundesergänzungsgesetz heraus entwickelt worden ist, so daß allenfalls die in ihnen getroffenen Regelungen Hinweise dafür geben könnten, wie das Bundesentschädigungsgesetz in der hier in Rede stehenden Frage auszulegen und anzuwenden ist. Auch das ist jedoch nicht der Fall.

Während sich die Vorschrift des § 13 Abs. 3 Satz 2 US-LG, nach der der Anspruch und die Anwartschaft auf eine Geldrente nicht vererblich war, ebenso wie § 14 Abs. 3 Satz 2 BErgG nur auf die laufende Rente bezogen haben dürfte, wären die Ansprüche auf die Kapitalentschädigung und die rückständigen Rentenbeträge nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 Nr. 1 US-LG nicht auf die Kläger übergegangen, da dort ebenso wie in § 26 Abs. 2 BEG auf die nahe Verwandtschaft zu dem Erblasser abgestellt wird. Zweifelhaft ist es, wie die Rechtslage nach dem Bundesergänzungsgesetz war. Nach § 29 1. DV-BErgG sollte sich die Vererblichkeit der Ansprüche auf die Kapitalentschädigung und die rückständigen Rentenbeträge wegen Schadens an Leben nach § 10 BErgG richten. In § 10 Abs. 1 BErgG war bestimmt, daß der Anspruch auf Entschädigung vererblich sei, soweit nichts Abweichendes bestimmt sei. § 10 Abs. 4 BErgG sah vor, daß beim Tod des Verfolgten vor dem 1. Januar 1947 der Anspruch dessen Erben zustehe,

daß aber der Anspruch nicht bestehe, wenn der Erbe weder Ehegatte des Verfolgten sei noch im Fall der gesetzlichen Erbfolge zu den gesetzlichen Erben der ersten oder zweiten Ordnung gehöre. In § 10 BErgG, dessen Regelung der erkennende Senat als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar bezeichnet hat (Urteil RzW 1959, 28 Nr. 30), war eine Beschränkung der Vererbung von Ansprüchen, die in der Person eines Hinterbliebenen entstanden waren, nicht ausdrücklich vorgesehen. Die Gesetzeslage, die unter dem Bundesergänzungsgesetz bestand, ist jedoch schon wegen der gegen die damalige Regelung erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht eindeutig. Sie ergibt in der hier streitigen Frage für das geltende Recht nichts.

Selbst wenn aber für das Bundesergänzungsgesetz die freie Vererblichkeit der Ansprüche der Hinterbliebenen anzunehmen sein sollte, so würde daraus nicht zu folgern sein, daß das Bundesentschädigungsgesetz keine Beschränkung der Vererblichkeit vornehmen durfte, wie der Senat in der bereits erwähnten, zu § 39 Abs. 2 BEG ergangenen Entscheidung, die RzW 1959, 28 Nr. 30 veröffentlicht ist, dargelegt hat. Die in diesem Gesetz getroffene Regelung ist, was den in § 26 Abs. 2 BEG angegebenen Personenkreis der bevorzugten Erben betrifft, eindeutig. Durch die Entschädigung für Schaden am Leben soll der Schaden ausgeglichen werden, der den Hinterbliebenen eines getöteten oder in den Tod getriebenen Verfolgten dadurch entstanden ist, daß der Verfolgte durch die Verfolgung gehindert wurde, die notwendige Fürsorge für die Bedürfnisse des von ihm wirtschaftlich abhängigen Kreises von Hinterbliebenen zu treffen.

Es handelt sich um einen Schaden, der den Hinterbliebenen entstanden ist (van Dam/Loos, BEG Anm 1 zu § 15). Es ist deshalb sachgemäß, daß die Kapitalentschädigung und die rückständigen Rentenbeträge, in deren Genuß der Hinterbliebene nicht mehr gekommen ist, seinen Erben zufließt. Demgemäß ist es auch zweckentsprechend, daß die bezeichneten nächsten Angehörigen des Hinterbliebenen, wenn sie dessen Erben sind, in den Genuß der Entschädigung kommen, die dem Hinterbliebenen wegen des von ihm selbst erlittenen Schadens zustand, die ihm aber vor seinem Tode nicht mehr zuerkannt oder ausgezahlt wurde. Allein diesen Angehörigen des Hinterbliebenen gibt das Gesetz die dementsprechend bevorzugte Rechtsstellung. Die Annahme der Revision, der Gesetzgeber habe die bevorzugte Vererblichkeit der Angehörigen des Verfolgten als selbstverständlich angesehen und in § 26 Abs. 2 BEG das Privileg auch auf die nächsten Verwandten des Hinterbliebenen ausdehnen wollen, ist nicht haltbar. Es gibt auch keine Grundlage für die Annahme, dem Gesetzgeber sei die immerhin nicht ganz fernliegende Möglichkeit entgangen, daß der Hinterbliebene von einem mit ihm selbst nicht verwandten nahen Angehörigen des Verfolgten beerbt werde. Da der Gesetzgeber gleichwohl die Angehörigen des Verfolgten, dessen Tod die Grundlage des Entschädigungsanspruchs des Hinterbliebenen bildet, anders als in den Fällen des § 39 Abs. 2, § 46 Abs. 2 BEG (vgl. auch § 140 Abs. 1, 3, § 153 Abs. 3 BEG), nicht in den Kreis von dessen bevorzugten Erben einbezogen und diese Einbeziehung demnach nicht gewollt hat, ist insoweit für eine entsprechende Anwendung des § 26 Abs. 2 BEG kein Raum. So kann etwa auch die Regelung, daß bei den Ansprüchen auf Entschädigung wegen Schadens an Leben die Geschwister des Hinterbliebenen nicht zu den bevorzugten Erben gehören sollen, nicht umgangen werden.

indem bei der Beerbung des Hinterbliebenen, der ein Kind des Verfolgten war, durch seinen Bruder oder seine Schwester das auch zwischen dem Verfolgten und den Erben bestehende Kindschaftsverhältnis als genügend bezeichnet wird.

Die in § 26 Abs. 2 BEG vorgesehene Ausnahme des Ausschlusses der Vererblichkeit der Ansprüche der Hinterbliebenen vor der Festsetzung und der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung läßt sich nach alledem nicht über den in der Vorschrift genannten Personenkreis hinaus ausdehnen.

5. Die Klage ist deshalb mit Recht abgewiesen worden, und die Revision gegen das die Klagabweisung bestätigende Urteil des Berufungsgerichts muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden Dr. Graf